



Vorlage Nr.: 2015/152

03.11.2015

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	FBL J	23.11.2015	4

**Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Recklinghausen
-Vorschlag zur Benennung von Mitgliedern für die 13. Amtsperiode ab dem
01.07.2016-**

Beschlussvorschlag: Als Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Recklinghausen für die 13. Amtsperiode ab 01.07.2016 werden vorgeschlagen:

1. Jürgen Ritzka, Fachbereichsleitung Jobcenter Kreis Recklinghausen
2. Dr. Barbara Duka, 1. Beigeordnete der Stadt Marl
3. Hans Josef Böing, 1. Beigeordneter der Stadt Haltern am See
4. Patrick Hundt, Fachdienstleitung -Markt und Integration-, Jobcenter Kreis Recklinghausen

Darstellung des Sachverhaltes:

Die 12. Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Recklinghausen endet am 30.06.2016.

Für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften sind vier ordentliche Mitglieder zu benennen.

Bei der Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Recklinghausen ist zu beachten:

Gemäß § 377 Abs. 2 SGB III erfolgt die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Recklinghausen durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Hierzu bedarf es entsprechender Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Stellen.

Vorschlagsberechtigte Stelle für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften ist die Bezirksregierung Münster als gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde der zum Bezirk der Agentur für Arbeit Recklinghausen gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände.

Mitglieder der öffentlichen Körperschaften können gemäß § 379 Abs. 3 S. 5 SGB III nur Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden, Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit Recklinghausen befindet und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 378 Abs. 1 SGB III können als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Recklinghausen nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes, mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. Gemäß § 378 Abs. 2 SGB III können Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur für Arbeit nicht Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Recklinghausen sein.

Der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit hat als berufende Stelle Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe in den Gruppen zu berücksichtigen (§ 377 Abs. 2 SGB III). Deshalb wird darum gebeten, intensiv dafür zu werben, mehr Frauen für die Mitarbeit in den Verwaltungsausschüssen zu gewinnen.

Stellvertretende Mitglieder werden nicht von den vorschlagsberechtigten Stellen, sondern von den Gruppen der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit zur Berufung vorgeschlagen.